

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Oberuckersee (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S.6), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 (Nr. 36) und des § 28 der Satzung der Gemeinde Oberuckersee für das Friedhofs- und Bestattungswesen in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeinde Oberuckersee am 21.09.2022 folgende 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Oberuckersee (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Oberuckersee vom 11.02.2016 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Oberuckersee (Friedhofsgebührensatzung) vom 21.09.2022.

Dieser Gebührentarif ist gültig für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Oberuckersee in den Orts- und Gemeindeteilen Warnitz, Melzow, Grünheide und Seehausen.

In den Gebühren nach I. ist die Beurkundung über den Kauf der Grabstelle enthalten.

I. Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

<u>Leistung</u>	<u>Gebühr</u> 20 Jahre
(1) <u>Reihengrabstätten</u>	
a) Einzelgräber Verstorbener unter 5 Jahre 1,20 m lang x 0,60 m breit 30 Jahre ND ohne Verlängerung des Nutzungsrechts	65,00 €
b) Einzelgräber Verstorbener über 5 Jahre 2,10 m lang x 0,90 m breit 30 Jahre ND ohne Verlängerung des Nutzungsrechts	172,00 €
c) Urnenreihengrab 1,00 m lang x 1,00 m breit 20 Jahre ND ohne Verlängerung des Nutzungsrechts	137,00 €

(2) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätten 1,5 m x 3,0 m
30 Jahre ND mit Verlängerung des
Nutzungsrechts | 411,00 € |
| b) zweistellige Wahlgrabstätten 3,0 m x 3,0 m
30 Jahre ND mit Verlängerung des
Nutzungsrechts | 822,00 € |
| c) dreistellige Wahlgrabstätten 4,5 m x 3,0 m
30 Jahre ND mit Verlängerung des
Nutzungsrechts | 1.233,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte 1,0 m x 1,0 m
20 Jahre ND mit Verlängerung des
Nutzungsrechts | 182,00 € |

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym
ohne Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen
Grabmals | 914,00 € |
|---|----------|

II. **Gebühr für den Wiedererwerb/Verlängerung des Nutzungsrechts**

- (1) Bei Wahlgräbern gelten die für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge unter Abs. 2 a – d des jeweils gültigen Gebührentarifs.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts infolge Beisetzung von Personen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, werden anteilige Beträge nach Abs. 2 a – d erhoben. Für die Berechnung wird jedes angefangene Jahr (der Überschreitung) als volles Jahr zugrunde gelegt.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts zur Weiterpflege der Grabstelle (keine wiederholte Beisetzung) ist für die Zeiträume von jeweils 5 Jahren möglich:

- | | |
|--|---------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte pro Jahr: | 20,50 € |
| b) zweistellige Wahlgrabstätte pro Jahr: | 41,10 € |
| c) dreistellige Wahlgrabstätte pro Jahr: | 61,60 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte pro Jahr: | 9,10 € |

III. **Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen**

- | | |
|---|---------|
| Trauerhallen der Gemeinde Oberuckersee in den
Orts- und Gemeindeteilen Warnitz, Melzow,
Seehausen und Blankenburg | 30,00 € |
|---|---------|

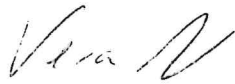
IV. Sonstige Gebühren

1. für Umbettungen (Erteilung einer Genehmigung): 15,00 €
2. für sonstige Genehmigungen u. Zulassungen im Rahmen gewerblicher Betätigung auf den Friedhöfen: 10,00 €

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Bekanntmachung in Kraft.

Gramzow, den 26.09.2022



Vera Leu
Amtdirektorin des Amtes Gramzow
als Hauptverwaltungsbeamtin